

Dienstvertrag

zwischen _____ mit Sitz in _____, im Folgenden „DG“, und _____, geb. _____, wohnhaft _____ im Folgenden „DN“ wie folgt:

1. Rechtsgrundlage, Kollektivvertrag

Das Dienstverhältnis unterliegt allein den Bestimmungen dieses Dienstvertrages. Auf das Dienstverhältnis wäre ansonsten der Kollektivvertrag für _____ in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

2. Dienstverwendung

Der DN wird als _____ beschäftigt. Der DN verpflichtet sich, alle damit verbundenen Tätigkeiten zu verrichten. Der DG wird die Verwendung und die Aufgaben durch Weisungen oder Betriebsrichtlinien konkretisieren. Der DN anerkennt das Recht des DGs, sein jeweiliges Aufgabengebiet unter Bedachtnahme auf seine Qualifikation zu verändern.

3. Dienstort

Als Dienstort gilt der Sitz des DGs. Der DG ist berechtigt, den örtlichen Tätigkeitsbereich des DNs nach seinen geschäftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

4. Beginn, Befristung und Dauer des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis beginnt am _____ und wird zunächst auf sechs Monate befristet abgeschlossen. Dieser Zeitraum gilt als Probezeit. Sollte das Dienstverhältnis nicht bis zum letzten Tag dieses Zeitraums beendet werden, geht es in eines auf unbestimmte Zeit über.

5. Einstufung, Entgelt

5.1 Nach den in Aussicht genommenen Dienstleistungen und der vom Mitarbeiter bekannt gegebenen Berufsjahre wird folgende Einstufung vorgenommen: Beschäftigungsgruppe: II, Berufsjahr: 5. Der DN erklärt hiermit ausdrücklich, dass er richtig eingestuft ist. Das Gehalt beträgt monatlich € _____. Damit sind sämtliche Leistungen abgegolten. Der DN erhält überdies Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration). Die Gehaltszahlungen erfolgen im Nachhinein zum Monatsletzten durch Überweisung auf ein dem DG bekannt zu gebendes Gehaltskonto des DNs.

5.2. Sonderzuwendungen jeglicher Art, seien es Geld- oder Sachleistungen, die nicht als verpflichtend in diesem Vertrag geregelt sind, sind freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen des DGs, auf die kein Rechtsanspruch besteht, auch nicht bei wiederholter, vorbehaltloser Gewährung. Der DN erklärt sich bereit, irrtümlich ausbezahlte Beträge innerhalb 1 Monats nach Erhalt bzw. auf Aufforderung des DGs zurückzuerstatten. Bei Weigerung ist der DG berechtigt, den Betrag bei der nächsten fälligen Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

6. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 45 Stunden inklusive einer täglichen halbstündigen Mittagspause. Zu Beginn wird diese wie folgt festgelegt: Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit jeweils einem freien Tag pro Arbeitswoche. Beginn und Ende der Arbeitszeit und deren Verteilung auf die einzelnen Wochentage wird vom DG bestimmt. Der DG behält sich jedenfalls das Recht vor, die Lage der Arbeitszeit und deren Verteilung jederzeit zu ändern. Der DN ist auf Anordnung des DGs verpflichtet, in zumutbarem Umfang und nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, Überstunden zu leisten. Der DN darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Anordnung des Vorgesetzten Überstunden leisten.

7. Erholungsurlaub

Das Ausmaß des jährlichen Urlaubs beträgt 25 Werktage. Das 1. Urlaubsjahr beginnt mit dem Eintritt des DNs, die weiteren Urlaubsjahre jeweils am Jahrestag des Eintritts. Der DN verpflichtet sich, mindestens 10 Werktage Urlaub im August zu konsumieren und mindestens 5 Werktage zu den Weihnachtsfeiertagen.

8. Beendigung

Das Dienstverhältnis kann vom DG – auch während der Befristung – unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum 15. oder Letzten eines jeden Kalendermonats beendet werden. Der DN kann das Vertragsverhältnis zum 15. oder Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen bleibt für beide Parteien unberührt.

9. Aus- und Weiterbildung

Der DN erklärt sich bereit, über Wunsch des DGs an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – auch im Ausland – teilzunehmen. Sollte das Dienstverhältnis innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme infolge Kündigung durch den DN beendet werden, verpflichtet sich dieser, dem DG die anfallenden Kosten sowie das während dieser Maßnahmen bezahlte Entgelt zu vergüten bzw. zurückzuerstatten.

10. Aufwandsersatz, Spesen

Vom DN für betriebliche Zwecke getätigte Barauslagen werden gegen Vorlage der den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Belege vom DG vergütet. Dem DN anlässlich von Dienstreisen erwachsende Auslagen werden vom DG nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften sowie der aktuellen Dienstreiserichtlinie des DGs ersetzt.

11. Nebentätigkeiten, Konkurrenzverbot

Der DN stellt seine volle und ungeteilte Arbeitskraft in den Dienst des DGs. Er wird die Interessen des DGs in jeder Hinsicht fördern und seine Aufgaben mit der gehörigen Sorgfalt und richtig erledigen sowie dienstliche Weisungen befolgen. Die Ausübung jeder anderen auf Erwerb gerichteten oder nach Art und Umfang üblicherweise entgeltlichen Tätigkeit des Mitarbeiters ist dem DN untersagt. [...] Dem DN ist es darüber hinaus auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses für die Dauer von drei Jahren untersagt, gleiche oder ähnliche Tätigkeiten bei Konkurrenten des DGs oder selbstständig auszuüben.

12. Verschwiegenheitsverpflichtung, Rückgabeverpflichtung

12.1. Der DN ist verpflichtet, alle ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Informationen über den DG, Auftraggeber oder Geschäftspartner des DGs gegenüber Dritten [...] geheim zu halten, an deren Geheimhaltung der DG ein Interesse haben könnte, und solche Informationen weder selbst noch durch Dritte [...] zu verwerfen. [...] Es ist dem DN untersagt, Kopien von Dokumenten, Geschäftsunterlagen, Informationen und dgl. zu privaten oder außerbetrieblichen Zwecken anzufertigen. Der DN hat auch eine Verschwiegenheitsverpflichtung (Anlage) unterfertigt, die integrierender Bestandteil des Dienstvertrages ist.

12.2. Sämtliche dem DN übergebene oder sonst zugekommene geschäftliche und betriebliche Unterlagen und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des DGs. Der DN hat alle Unterlagen und Gegenstände des DGs, die ihm anvertraut wurden oder die sonst wie in seinen Gewahrsam gelangt sind, unverzüglich über Aufforderung, spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Die Geltendmachung jeglichen Gegenrechts oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

12.3. Die Verpflichtungen dieses Vertragspunktes dauern auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses unbefristet fort.

13. Immaterialgüterrechte

Der DN überträgt dem DG alle Rechte an von ihm hergestellten Gegenständen und an seinen sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere alle Immaterialgüterrechte, die er während der Dauer des Dienstverhältnisses erworben hat oder erwirbt, und räumt dem DG an allen Werten oder sonstigen geschützten Gegenständen oder Leistungen ein ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, weltweites Nutzungsrecht ein. [...]

14. Geltendmachung von Ansprüchen

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis durch den DN ist mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Fälligkeit ausgeschlossen, sofern sie nicht schon früher aufgrund anderer Vorschriften verfallen sind. Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.

15. Mitarbeitervorsorge

Die Mitarbeitervorsorgekasse ist die _____, mit Sitz in _____.

16. Sonstiges

16.1. Der DN tritt Schadenersatzansprüche gegen Dritte, die wegen eines zur Arbeitsunfähigkeit führenden Ereignisses entstanden sind, bereits vorweg in der Höhe der vom DG zu leistenden Entgeltfortzahlungen samt anteiliger gesetzlicher Abgaben ab.

16.2. Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Wien, am _____

(DG)

Wien, am _____

(DN)